Name, Vorname

Adresse

Adresse Sozialamt

 Ort, Datum

**Antrag auf Überprüfung der Leistungen nach § 3a Abs. 1, 2 Nr. 2b AsylbLG gemäß §44 SGB X und Widerspruch gegen die laufenden Leistungen nach §3a Abs. 1 Nr. 2b AsylblG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Überprüfung gemäß §44 SGB X meiner Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und lege form- und fristgerecht Widerspruch gegen die laufenden Leistungen nach dem §3a Abs. 1, 2 Nr. 2b AsylblG ein.

**Zur Begründung** möchte ich folgendes ausführen:

Die Regelung ist evident verfassungswidrig, da sie das durch Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantierte Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (vgl. BVerfG vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09) verletzt und gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt, Art. 3 Abs. 1 GG. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind (BVerfG vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09, 1. LS).

Hinsichtlich des spezifischen Bedarfs von Leistungsberechtigten gem. § 3a Abs. 1, 2 Nr. 2b AsylbLG hat der Gesetzgeber keinerlei Ermittlungen angestellt. Es muss ein gemeinsamer Haushalt von zwei Personen bestehen, bei denen zwingend davon ausgegangen werden darf, dass sie füreinander einstehen wollen und gemeinsam wirtschaften (Ehepartner und Lebenspartner). Weiter muss zumindest eine nachvollziehbare auf statistischen Werten beruhende Begründung vorliegen, warum ein Abschlag von 10 % gerechtfertigt sein soll. All das ist hier nicht gegeben.

Es liegt kein plausibler Beleg für die Annahme vor, dass Leistungsberechtigte i.S.d. § 3a Abs. 1, 2 Nr. 2b AsylbLG gemeinsam wirtschaften wie Partner einer Bedarfsgemeinschaft. Sie sind hierzu auch nicht gegenseitig verpflichtet; eine Möglichkeit, entsprechende Unterstützung von anderen Leistungsberechtigten einzufordern, besteht nicht.

Im Falle der Ablehnung bitte ich entsprechend §37 und §39 VwVfG um einen schriftlichen und begründeten Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Name, Vorname